

Lieferantenrahmenvertrag

**zur Netznutzung sowie zur Belieferung von Kunden im Netz
des Netzbetreibers (NB)
mit elektrischer Energie**

zwischen

Netzbetreiber

Karwendel Energie und Wasser GmbH
Innsbrucker Straße 31
82481 Mittenwald

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Stromlieferanten

.....
.....
.....
.....

- nachstehend „Lieferant“ genannt -

Vertragsdatum:

Vertragsnummer:

Betreiber des vorgelagerten Netzes: E.ON Netz GmbH

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzuganges zwischen Netzbetreiber und Lieferant bei der Belieferung von Kunden des Lieferanten mit Strom an Entnahmestellen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind. Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV) sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant - die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Lieferanten den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Netznutzungsregelungen

Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

- 2.1 **„Netznutzung durch den Lieferanten“:**
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegen über dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ insbesondere auf den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.
- 2.2 **„Netznutzung durch den Kunden“:**
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung zur Netznutzung durch den Lieferanten benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber. In diesem Fall haben die Regelungen im Netznutzungsvertrag Vorrang, soweit sie sich mit den Regelungen im vorliegenden Lieferantenrahmenvertrag überschneiden.

3. Voraussetzungen der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Letztverbraucher ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber, soweit die Verordnung über allgemeine

Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Seite 2477) in ihrer jeweils geltenden Fassung den gesonderten Abschluss eines Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages nicht entbehrlich macht. Die NAV ist im Wortlaut auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.kewgmbh.de einsehbar.

- 3.2 Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.
- 3.3 Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber erforderlich. Der Netzbetreiber stellt entsprechende Vertragsangebote soweit erforderlich unverzüglich nach Anmeldung zur Verfügung.
- 3.4 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Letztverbraucher geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Letztverbrauchers, dass ab Beginn der Zuordnung des Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag für die jeweilige Entnahmestelle besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Letztverbrauchers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.5 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Letztverbraucher in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist - soweit nicht identisch mit dem Lieferanten - dessen Berechtigung mit einer Zuordnungsermächtigung nach.

Eine Änderung der Bilanzkreiszuordnung teilt der Lieferant dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels für jede einzelne Entnahmestelle in elektronischer Form mit. Sollen sämtliche vom Lieferanten belieferte Entnahmestellen genau einem neuen Bilanzkreis zugeordnet werden, teilt der Lieferant dies dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels schriftlich mit.

4. Datenaustausch zwischen Netznutzern (Lieferant) und Netzbetreiber

- 4.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. Bk6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur ab den in dem Beschluss bezeichneten Fristen. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

- 4.2 Bestimmungen dieses Vertrags, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziffer 4.1, Satz 1, oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 4.1. Satz 2, entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 4.3 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 1** festgelegt.
- 4.4 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 4.5 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen sowie auf Anforderung an den Lieferanten zu übermitteln. Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem § 8 Absatz 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen. Nach Wirksamwerden der Festlegung von „Rahmenprozessen zur Bilanzkreisabrechnung Strom“ durch die BNetzA (BK6-07-002) kommt diese nach Ablauf der darin benannten Übergangsfristen zur Anwendung.

5. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 2** aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich mitgeteilt.

6. An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers

Die An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers erfolgt mit Bezug auf Ziffer 4.1. und **Anlage 1** des Lieferantenrahmenvertrages nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.7.2006 (Az. BK6-06-009).

7. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 7.1 Der Netzbetreiber wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen. Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen. Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 kWh kann eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung auf

Verlangen des Lieferanten eingebaut werden. Ggf. hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Diese werden ihm von Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

- 7.2 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers auf der Basis dieser Lastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 3**.
- 7.3 Der Netzbetreiber ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

8. Messung und Ablesung

- 8.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Der Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen, der Messdienstleister für die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Netzbetreiber kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 8.2 Die Messung erfolgt bei Lastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Lastprofilkunden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen zu Lasten des Lieferanten. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Letztverbraucher einzurichten. Die zusätzlichen Kosten trägt der Lieferant gemäß den auf der Internetseite veröffentlichten Preisblättern (derzeitige Preisblätter siehe Anlage 4). Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn weder ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht noch ein

- GSM-Modem betrieben werden kann. Die Kosten hierfür werden vom Lieferanten getragen.
- 8.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 8.4 Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 KVA müssen feststellbar sein. Der Messpreis wird im Rahmen der Netznutzungsabrechnung dem Lieferanten berechnet.
- 8.5 Der Lieferant oder der Letztverbraucher kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant oder Letztverbraucher den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 8.6 Für die Prüfung der Messeinrichtungen gilt § 12 Abs. 3 MessZV entsprechend. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h- Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder un plausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code in der jeweils aktuellen Fassung.
- 8.7 Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber unentgeltlich Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 8.8 Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber als Einzelpositionen, aufgenommen in der Netzentgeltabrechnung, gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 8.9 Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes ist dem im Internet veröffentlichten Preisblatt (derzeitiges Preisblätter siehe **Anlage 4**) zu entnehmen.
- 8.10 Der Lieferant hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu

lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

- 8.11 Elektrische Energie, die der Lieferant im Wege der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe an Letztverbraucher liefert, gilt bilanziell als aus dem Netz des Netzbetreibers bezogen. Für die Abrechnung der Netznutzung ist daher die Summe der an der Entnahmestelle aus dem Netz des Netzbetreibers entnommenen elektrischen Energie und der im Wege der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe vom Lieferanten gelieferten Energie maßgeblich.
- 8.12 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 8.13 Im Übrigen gelten für den Messstellenbetrieb und die Messung die Vorschriften der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich (MessZV) vom 19. Oktober 2008, die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der BDEW Metering Code in der jeweils gültigen Fassung.

9. Jahresmehr- und Jahresmindermengen

- 9.1 Jahresmehr- und Jahresmindermengen zwischen der bei Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Standard-Lastprofilkunden) gemessen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.
- 9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung.
- 9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt wahlweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres oder monatlich zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Die Entscheidung hierüber trifft der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Die entsprechenden Preisregelungen und Modalitäten ergeben sich aus der Internetveröffentlichung des Netzbetreibers.

10. Entgelte und Preisanpassungen

- 10.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß dem im Internet veröffentlichten Preisblatt (derzeitiges Preisblätter siehe **Anlage 4**).
- 10.2 Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregu-

lierungsverordnung – ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV und § 5 ARegV berechtigt bzw. verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitt 2 und 3 der StromNEV anpassen. Über die Höhe der Anpassung der Netzentgelte wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren.

- 10.2 Resultiert die Anpassung der Netzentgelte aus einer Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 17 Abs. 2 ARegV und erfolgt diese Anpassung der Erlösobergrenze nicht rechtzeitig, dass der Netzbetreiber eine Anpassung der Netzentgelte bis zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres möglich ist, so ist der Netzbetreiber berechtigt bzw. verpflichtet, die Anpassung der Netzentgelte rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorzunehmen. Der Netzbetreiber ist in einem solchen Fall berechtigt bzw. verpflichtet, die Differenz aus bislang erhobenen und neuen Netzentgelten vom Lieferanten rückwirkend ab dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres nachzufordern bzw. zu erstatten und für die Zukunft eine Anpassung der Abschlagszahlungen vorzunehmen.
- 10.3 Eine Nachforderung bzw. eine Erstattung gemäß Ziffer 10.3. Satz 1 und 2 findet auch dann statt, wenn für Monate, die von der rückwirkenden Änderung betroffen sind, bereits eine Jahresabrechnung durchgeführt wurde. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt bzw. verpflichtet, die sich ergebende Differenz zwischen den bisher für die betreffenden Monate gezahlten und den sich bei Ansetzung der neuen Netzentgelte ergebenden Beträge erstattet zu verlangen bzw. innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Rechnungslegung durch den Netzbetreiber zu begleichen.
- 10.4 Erhöhen sich die Entgelte, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonates zu kündigen.
- 10.5 Im Übrigen ist der Netzbetreiber berechtigt bzw. verpflichtet, im Falle der Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichzahlungen oder vergleichbaren sonstigen Belastungen, die mittelbar oder unmittelbar den Transport von Elektrizität betreffen, mit sofortiger Wirkung eine Entgeltanpassung in entsprechender Höhe vorzunehmen.
- 10.6 Beide Vertragspartner sind im Falle von nachträglichen Änderungen der Erlösobergrenze sowie im Falle einer Neuberechnung der Netzentgelte ohne eine Änderung der Erlösobergrenze aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen oder Vorgaben berechtigt bzw. verpflichtet, die Differenz aus bisher erhobenen und neu angepassten Entgelten von dem jeweils anderen Vertragspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Geltung der angepassten Erlösobergrenze nachzufordern bzw. erstattet zu verlangen. Legt der Netzbetreiber Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ein, die Auswirkungen auf die Erlösobergrenze haben können, wird er den Lieferanten hierüber in Textform informieren.
- 10.7 Ziffer 10.7 findet entsprechend Anwendung bei gerichtlichen Entscheidungen gegenüber Betreibern vorgelagerter Netzebenen, wenn solche Entscheidungen zu einer rückwirkenden Erhöhung oder Absenkung der vom Netzbetreiber zu zahlenden Entgelte für vorgelagerte Netzebenen führen.
- 10.8 Sollten sich die gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben hinsichtlich der Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze oder der Netzentgelte ändern, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vorstehenden Preisanpassungsregelungen mit einer Voran-

kündigungsfrist von vier Wochen an die dann geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben anzupassen.

- 10.9 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet der Netzbetreiber auf Wunsch des Lieferanten neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an. Der Lieferant teilt dieses dem Netzbetreiber verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums mit.
- 10.10 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Sofern der Lieferant dem Netzbetreiber mitteilt, dass für eine Entnahmestelle nur ein ermäßigter Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG zum Ansatz kommen soll (stromintensives Unternehmen des produzierenden Gewerbes), wird dies in der Netznutzungsrechnung berücksichtigt, sofern der Lieferant dem Netzbetreiber zuvor ein durch einen Buch- oder Wirtschaftsprüfer ausgestelltes Testat vorlegt und damit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG nachweist. Weist der Lieferant nachträglich durch ein entsprechendes Testat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG nach, wird die Differenz zwischen bereits berechnetem und ermäßigtem KWKG-Aufschlag erstattet, auch wenn die Entnahmestelle vom Lieferanten nicht vorab als „KWKG-ermäßigt“ gemeldet worden war.
- 10.11 Der Netzbetreiber stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in den jeweiligen Konzessionsverträgen vereinbarten Konzessionsabgabensätzen. Für die Rückzahlung zu viel gezahlter Konzessionsabgabe muss der Lieferant dem Netzbetreiber für jede betroffene Entnahmestelle nachweisen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Lieferant wird sich bemühen, diesen Nachweis bis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresrechnung zu erbringen. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original vorzulegen.
- 10.12 Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden zu erhalten. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisstellung größer als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 (2) Nr.1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 (2) Nr.1a) ist. Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlastverbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge, sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.
- 10.13 Der Letztverbraucher hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Letztverbraucher die vom Netzbetreiber in dem auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Lieferanten die darüber hinaus übertragene Blindar-

beit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls in dem auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt geregelt..

- 10.14 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

11. Abrechnung

- 11.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 11.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt. Der Lieferant erteilt dem Netzbetreiber grundsätzlich eine Lastschriftzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen für den Netzbetreiber kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.
- 11.3 Wird zwischen den Vertragspartnern die elektronische Netzabrechnung mittels INVOIC / REMADV vereinbart, ist der gesonderte Abschluss einer „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)“ erforderlich. In diesem Fall stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten den entsprechenden Vertrag zur Verfügung. Erfolgt die INVOIC-Abrechnung mittels qualifizierter digitaler Signatur, ist der Abschluss einer solchen EDI-Vereinbarung nicht erforderlich.
- 11.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 11.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 12.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 12.2 Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung der Anschlussnutzer/Letzterverbraucher nur ver-

pflichtet, soweit dieser zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

12.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer der Niederspannungsanschlussverordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

12.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung eines Letztverbrauchers gegenüber dem Netzbetreiber trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über die Androhung sowie über eine vollzogene Unterbrechung unverzüglich unterrichten.

12.5 Der Lieferant hat aus diesem Vertrag keinen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Einstellung/Unterbrechung der Netznutzung zu Lasten eines Stromkunden. Die Einstellung der Versorgung kann gesondert vereinbart werden.

12.6 Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen elektrische Energie entnimmt (unberechtigte Entnahme), wird er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Lieferant ist zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Letztverbraucher unberechtigt entnommene Energie verpflichtet. Lässt sich aufgrund der unberechtigten Entnahme die tatsächlich entnommene elektrische Energie nicht bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts entsprechend Ziffer 8.6 dieses Vertrages ermittelt.

13. Haftungsbestimmungen

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung (**Anlage 5**). Die NAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

14. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen

- 14.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
 - der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
 - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
 - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.
- 14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 14.4 Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 14.5 Der Lieferant ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

- 14.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszins-satz verzinst.
- 14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

15. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 15.1 Der Rahmenvertrag tritt am Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 15.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 15.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Netzdienstleistung einzustellen.
- 15.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert werden, z.B. durch Kündigung beendet ist. Soweit ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert wird, z.B. durch Kündigung beendet ist, so ist für diese Entnahmestellen die Voraussetzung der Ziffer 3.5 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben und diese entfallen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken

lücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, Metering Code sowie die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Die Regelungen sind beiden Vertragspartnern bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

- 16.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 16.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend (u.a. in den Ziffern 9.3, 10.2 und 12.2) nichts Abweichendes bestimmt ist - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 16.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 16.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 16.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Unterzeichnung

Mittenwald, den , den

Karwendel Energie und Wasser GmbH
Netzbetreiber

.....
Lieferant

Anlagen

- Anlage 1:** Technische Einzelheiten zum Datenaustausch
Anlage 2: GPKE Kommunikationsparameter und Ansprechpartner
Anlage 3: Standardlastprofilverfahren
Anlage 4: Preisblätter
Anlage 5: §18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006

Anlage 1

Einzelheiten zum Datenaustausch

- Der Datenaustausch zur Umsetzung der in Ziffer 4.1. des Lieferantenrahmenvertrages genannten Bestimmungen findet ausschließlich mit EDIFACT-Nachrichten statt. Die Übertragung der Stamm-, Bewegungs-, Abrechnungs- und Zahlvisdaten erfolgt mittels der EDIFACT-Nachrichtentypen UTILMD, MSCONS, INVOICE und REMADV. Das Ergebnis jeder Syntaxprüfung wird mit dem Nachrichtentyp CONTRL, Anwendungsfehler mit dem Nachrichtentyp APERAK übermittelt.
- Es kommen jeweils die von der Bundesnetzagentur als verbindlich festgelegten Nachrichtentypversionen zu Anwendung.
- Die Vertragspartner versenden als Reaktion auf jede eingehende EDIFACT-Nachricht eine CONTRL-Nachricht, die das Ergebnis der Syntax-Prüfung im Rahmen der technischen Konvertierung der EDIFACT-Nachrichten dokumentiert. Die Marktpartner sind sich darüber einig, dass es auf eine CONTRL-Nachricht als Antwort keine CONTRL-Nachricht gibt.
- Die VDEW-Codenummer für die KEW-Verteilnetzbetreiber lautet 9900422000003.
- Sämtliche Meldungen gehen an folgende E-Mail-Adresse: **mit.netz@edi.ivugmbh.de**
- Für die An- und Abmeldungen der Netznutzung gelten die Fristen des Beschlusses BK6-06-009 "Fristen für den Lieferantenwechsel" sowie "Ein- und Auszüge".
- Die Abwicklung der rückwirkenden Meldungen erfolgt nach dem Mehr-/Minder Mengenmodell.

Kontaktadresse:

Für Anfragen und Schriftverkehr steht dem Lieferanten die E-Mail-Adresse **netz@KEWGmbH.de** zur Verfügung.



Anlage 2

Karwendel Energie und Wasser GmbH

Innsbrucker Straße 31
82481 Mittenwald



Betriebszeiten:

Mo.-Mi. 7:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr
Do. 7:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:30 Uhr
Fr 7:30 - 12:00 Uhr

GPKE - Kommunikationsparameter und Ansprechpartner - Strom

Ansprechpartner Lieferantenrahmenvertrag

Hr. Rudolf Pohmann (ppa)

Tel: 08823 / 9200-11

FAX: 08823 / 34 41

E-Mail: netz@kewgmbh.de

Fr. Katharina Komander

Tel: 08823 / 9200-17

FAX: 08823 / 34 41

E-Mail: netz@kewgmbh.de

Ansprechpartner Netznutzung Abwicklung / An- und Abmeldung / Stammdaten

Hr. Toni Zwerger

Tel: 08823 / 9200-31

FAX: 08823 / 34 41

E-Mail: netz@kewgmbh.de

E-Mail-Adresse für Datenaustausch (MSCONS, UTILMD)

mit.netz@edi.ivugmbh.de

BDEW-Codenummer (ILN Nummer 13-stellig)

9900422000003

Bilanzierungsgebiet (EIC)

11YN10000519-01N

Bilanzkreisbezeichnung

11XEON-028008--R

Regelzone

11YDE-EON-----1

KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH
Innsbruckerstraße 31
D-82481 Mittenwald
SteuerNr.: 119/130/30003
Fon: (0 88 23) 92 00 - 0
Fax: (0 88 23) 34 41
Web: www.kewgmbh.de

Geschäftssitz ist Mittenwald
Amtsgericht München * HRB 122220
Geschäftsführer: Peter Immingier
Matthias Pöll

Kreissparkasse Mittenwald
HypoVereinsbank Mittenwald
Raiffeisenbank Mittenwald
Postgiroamt München

BLZ (703 500 00) KtoNr.: 126 169
BLZ (703 200 90) KtoNr.: 1680 120 001
BLZ (701 694 59) KtoNr.: 50 806
BLZ (700 100 80) KtoNr.: 539 57-809

Anlage 3



Regelungen der Netzbetreibers zur Anwendung von Lastprofilen

Zur Anwendung kommen folgende Standard-Lastprofile (Repräsentative VDEW-Lastprofile) für charakterisierte Kundengruppen:

Profiltyp	Kundengruppe
HO	Haushalt, Privatverbrauch, ggf. geringfügig gewerblicher Bedarf
GO	Gewerbe allgemein, Mittelwert der Gesamtgruppe
G1	Gewerbe , werktags 8-18 Uhr (z.B.. Büros, Arztpraxen, Werkstätten, Verwaltungseinrichtungen)
G2	Gewerbe, Überwiegender Verbrauch in den Abendstunden (z.B. Abendgaststätten, Freizeiteinrichtungen, Sportvereine, Fitnessstudios)
G3	Gewerbe durchlaufend (z.B. Kühlhäuser, Pumpen, Gemeinschaftsanlagen, Zwangsbelüftung)
G4	Gewerbe, Läden aller Art, Friseur
G5	Gewerbe, Bäckerei mit Backstube
G6	Gewerbe, Wochenendbetrieb (Schwerpunkt) (z.B. Gaststätten, Ausflugslokale, Kinos)
LO	Landwirtschaft allgemein, Mittelwert der Gesamtgruppe

Die Zuordnung des jeweiligen Standard-Lastprofites zum Kunden erfolgt durch den Netzbetreiber. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber für jeden Kunden eine Jahresverbrauchsprognose mit, die dann unter Einbezug der Einschätzung des Netzbetreibers einvernehmlich festgelegt wird.

Der Jahresverbrauch der Standard-Lastprofile wird durch Aneinanderreihung von Tagesprofilen generiert, die durch Tagesarten und Saisonarten charakterisiert und auf die bayerischen bzw. örtliche Gegebenheiten (u.a. Feiertage, Ferienzeiten) abgestimmt sind.

Stand: 08.2005

Anlage 4

Stromnetzentgelte der KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH

gültig ab 01.01.2011

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe)

² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ kWA	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ kWA	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	7,67	4,09	109,62	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	8,15	4,25	105,88	0,34
Niederspannung (NS)	13,64	4,66	83,16	1,89

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
	Niederspannung (NS)	24,50

Entnahme durch Elektro-Speichereheizungen oder sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	Niederspannung (NS)

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/ kW u. Monat	Arbeitspreis ct / kWh
	Mittelspannung (MS)	18,27
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	17,65	0,34
Niederspannung (NS)	13,86	1,89

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/ kWA	€/ kWA	€/ kWA
Mittelspannung (MS)	27,41	32,89	38,37
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	33,92	40,70	47,48
Niederspannung (NS)	62,18	74,62	87,05

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung €/a	Messstellenbetrieb €/a	Abrechnung €/a
	MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	350,00	630,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	300,00	220,00
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für: - kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	80,00	60,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung €/Vorgang	Messstellenbetrieb €/a	Abrechnung €/Vorgang
	Eintarifzähler	3,00	9,50
Zweitarifzähler	3,80	14,50	12,20
Mehrtarifzähler(>=3)	0,00	20,00	0,00
Zweitarif-2-Richtungszähler	15,00	20,00	15,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	15,00	45,00	15,00
LZ 96h-Zähler	15,00	45,00	15,00
Prepaymentzähler	15,00	45,00	15,00
Pauschalanlage			15,00
Wandler		27,50	
Schaltgerät		12,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		85,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		60,00	
Intelligente Messeinrichtung gem. §21b EnWG	10,00	20,00	15,00
Sonstige:			
Wechselstromzähler	3,00	9,50	12,00

Entgelte für Blindstrom ²	Induktiv 1	
	ct/kvarh	
	Mittelspannung (MS)	1,28
	Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	1,28
Niederspannung (NS)	1,28	

Konzessionsabgabe ²	Arbeitspreis	
	ct/kWh	
	A Stromlieferung an Tarifkunden außerhalb der Schwachlastregelung	1,32
	B Stromlieferung nach Schwachlastregelung	0,61
C Stromlieferung an Sondervertragskunden	0,11	

KWK-G-Abgabe nach Letzverbrauchergruppe ²	Arbeitspreis	
	ct/kWh	
	A* Standardsatz mit Ausnahme des Verbrauchs nach B und C	0,030
	B Satz für die Abnahme größer 100.000 kWh	0,030
C Stromintensive Gewerbe für die Abnahme größer 100.000 kWh.	0,025	

*Zu A: Vorläufiger Wert, es gilt der jeweils durch den Verband der Netzbetreiber (VDN) bundeseinheitlich ermittelte Wert.

Zusatzleistungen ²	Arbeitspreis
	€/Monat
	Zusätzliche monatliche Datenlieferung
Impulsweitergabe	5,70

Anlage 5



§ 18

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.